

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Dezember 2020 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**  
**zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021**  
**(Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021)**

**Gesetz**  
**zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden**  
**und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021**  
**(Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**  
**Grundlagen**

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2**  
**Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

**Teil 3**  
**Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

**Teil 4**  
**Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

## **Teil 5**

### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

## **Teil 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Anlagen**

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2021
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel
- Anlage 3** Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019

## **Teil 1**

### **Grundlagen**

#### **§ 1**

#### **Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist,

gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

## **Teil 2 Steuerverbund**

### **§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) und in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)),

5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250)),
6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011),
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) und Artikel 1 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) und Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021,
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gezahlt wird,
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) gezahlt wird,
10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2.600.000.000 Euro (§ 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz) nach Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird und
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat zur Verbesserung der Personalausstattung der Justiz in den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) im Jahr 2019 gezahlt worden ist.

(3) Die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 wird einmalig aus Landesmitteln im Wege der Kreditierung um 943 139 000 Euro aufgestockt.

(4) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

### **§ 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung**

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2021 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 400 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 215 800 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2021 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

### **§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse**

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitions- sowie Aufwands-/Unterhaltungspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

### **§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Sozillasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

### **§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse**

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 11 421 489 900 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

- |                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Gemeinden mit           | 8 965 236 100 Euro, |
| 2. Kreise mit              | 1 336 169 100 Euro, |
| 3. Landschaftsverbände mit | 1 120 084 700 Euro. |

**§ 7**  
**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen**  
**für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**§ 8**  
**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

im Ganztagsbetrieb beschult werden,  
im Halbtagsbetrieb beschult werden,

mit 2,67  
mit 1,00.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 16,80 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,61 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,19 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

## § 9

### Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW] geändert worden ist und der jeweiligen Gewerbesteuerausgleichszahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle], soweit diese gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW als der Gemeinde im ersten Halbjahr 2020 zugeflossen gilt, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 418,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 223,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 443,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
  - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
  - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und



6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

## **§ 10**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise**

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 11**

### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

## **§ 12**

### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 35,24 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

## **§ 13**

### **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

- (1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

## **§ 14**

### **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

## **§ 15**

### **Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 13,79 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

## **§ 16**

### **Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden stehen Mittel in Höhe von 1 326 829 200 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 140 000 000 Euro sowie eines Betrages in Höhe von 30 100 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 156 729 200 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 975 053 300 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 98 826 700 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 82 849 200 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 4 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 140 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

## **§ 17**

### **Schulpauschale/Bildungspuschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 723 068 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspuschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

## **§ 18**

### **Sportpauschale**

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 61 896 800 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

## **§ 19**

### **Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 39 714 300 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 10 692 500 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 44 208 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung
  - a) als Luftkurort erhalten einen einfachen,
  - b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
  - c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
  - d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen

Sockelbetrag.

Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 7 666 800 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,25 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2020. Die Höhe der pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 869 200 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27 Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 239 500 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird
  - a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und
  - b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5

gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, entstehen, in Höhe

von 11 924 500 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt und

5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 8 561 300 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

### **Teil 3** **Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

#### **§ 20** **Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste** **durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 835 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

**§ 21**  
**Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste**  
**in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 900 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

**§ 22**  
**Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

**Teil 4**  
**Umlagegrundlagen, Umlagen**

**§ 23**  
**Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen**

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
  
2. für die Städteregion Aachen
  - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
  - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden

abzüglich

  - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
  - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und

### 3. für die Landschaftsverbände

- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
- b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
- c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2018 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

#### **§ 24 Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

#### **§ 25 Landschaftsumlage**

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

#### **§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr**

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

### **Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

#### **§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu benutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die

betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2019. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2019 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2019. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2019 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2019.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2019.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2019, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,25 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2020 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.



## § 28

### **Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen und die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen und der Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2021 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, ausschließlich per De-Mail zuzuleiten sind.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2022 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen sowie die Aufwands-/Unterhaltungspauschale, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2022 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

### **§ 29**

#### **Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

### **§ 30**

#### **Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes**

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

### **§ 31**

#### **Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2021 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2022, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2022 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

### **§ 32**

#### **Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

### **§ 33**

#### **Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

### **Teil 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2021)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2021	
	EURO
<b><u>Obligatorischer Steuerverbund</u></b>	
<b>Gemeinschaftsteuern</b>	
* Lohnsteuer	19 121 039 982
* veranlagte Einkommensteuer	5 127 979 889
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 450 688 389
* Körperschaftsteuer	2 427 597 242
* Umsatzsteuer	18 681 351 972
* Einfuhrumsatzsteuer	5 329 246 829
* Abgeltungssteuer	557 211 435
<b><u>Fakultativer Steuerverbund</u></b>	
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	2 117 273 393
<b>Summe Verbundsteuern</b>	<b>55 812 389 131</b>
<b>Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)</b>	
* Länderfinanzausgleich	581 929 534
* Familienleistungsausgleich	- 837 940 400
* Entlastungsausgleich Ost/ Sozillastenausgleich neue Länder	70 732 800
* Kompensation Spielbankabgabe	- 12 972 000
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 182 689 000
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 17 948 224
* Bundesmittel für Asylbewerber	- 373 627 000
* Entlastung Kommunen Länderanteil USt	- 216 200 000
* Umsatzsteuer statt Entflechtungsmittel	- 421 200 000
* Weiterentwicklung Qualität Kita	- 267 575 000
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	- 113 400 000
* Pakt für den Rechtsstaat	- 23 848 000
<b>Verbundgrundlagen insgesamt</b>	<b>53 997 651 841</b>
<b>Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)</b>	<b>23,00</b>
<b>Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)</b>	<b>12 419 460 000</b>
<b>Aufstockung aus Landesmitteln durch Kreditierung</b>	<b>943 139 000</b>
<b>Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)</b>	<b>13 362 599 000</b>
<b>Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)</b>	
* Tantiemen	- 5 400 000
* Bundesentlastung Länderanteil USt für Kommunen ab 2018	215 800 000
<b>Verteilbare Finanzausgleichsmasse</b>	<b>13 572 999 000</b>

**Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2021)**

**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
62 000	103,0
98 500	106,0
135 500	109,0
172 500	112,0
209 500	115,0
246 000	118,0
283 000	121,0
320 000	124,0
357 000	127,0
393 500	130,0
430 500	133,0
467 500	136,0
504 000	139,0
541 000	142,0
578 000	145,0
615 000	148,0
651 000	151,0

Für Gemeinden mit mehr als 651 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 154,0 Prozent.

**Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2021)**

<b>Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen</b>			
<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Bevölkerungszahl zum</b>		
	<b>31. Dezember 2019</b>	<b>31. Dezember 2018</b>	<b>31. Dezember 2017</b>
Aachen, kreisfreie Stadt	248 960	247 380	246 272
Ahaus, Stadt	39 381	39 223	39 185
Ahlen, Stadt	52 503	52 582	52 530
Aldenhoven	13 787	13 807	13 877
Alfter	23 563	23 622	23 527
Alpen	12 479	12 463	12 612
Alsdorf, Stadt	47 149	47 018	46 891
Altena, Stadt	16 718	16 922	17 081
Altenbeken	9 113	9 147	9 192
Altenberge	10 327	10 296	10 282
Anröchte	10 238	10 275	10 317
Arnsberg, Stadt	73 456	73 628	73 814
Ascheberg	15 494	15 372	15 283
Attendorn, Stadt	24 264	24 367	24 335
Augustdorf	10 032	10 046	10 058
Bad Berleburg, Stadt	18 914	19 446	19 497
Bad Driburg, Stadt	18 959	19 002	18 930
Bad Honnef, Stadt	25 812	25 816	25 708
Bad Laasphe, Stadt	13 504	13 565	13 639
Bad Lippspringe, Stadt	16 237	16 089	15 957
Bad Münstereifel, Stadt	17 440	17 299	17 262
Bad Oeynhausen, Stadt	48 604	48 702	48 747
Bad Salzuflen, Stadt	54 254	54 127	53 856
Bad Sassendorf	12 065	12 068	12 038
Bad Wünnenberg, Stadt	12 152	12 177	12 223
Baesweiler, Stadt	27 093	27 033	26 996
Balve, Stadt	11 201	11 361	11 449
Barntrup, Stadt	8 501	8 587	8 539
Beckum, Stadt	36 815	36 646	36 689
Bedburg, Stadt	23 658	23 531	23 531
Bedburg-Hau	12 955	12 933	13 060
Beelen	6 125	6 245	6 245
Bergheim, Stadt	61 601	61 612	61 099
Bergisch Gladbach, Stadt	111 846	111 966	111 627
Bergkamen, Stadt	48 740	48 725	48 829

Bergneustadt, Stadt	18 677	18 865	18 876
Bestwig	10 623	10 687	10 878
Beverungen, Stadt	13 103	13 115	13 176
Bielefeld, krfr. Stadt	334 195	333 786	332 552
Billerbeck, Stadt	11 597	11 566	11 544
Blankenheim	8 268	8 313	8 397
Blomberg, Stadt	15 115	15 154	15 181
Bocholt, Stadt	71 113	71 099	71 036
Bochum, krfr. Stadt	365 587	364 628	365 529
Bönen	18 171	18 107	18 108
Bonn, krfr. Stadt	329 673	327 258	325 490
Borchen	13 393	13 404	13 465
Borgentreich, Stadt	8 543	8 523	8 669
Borgholzhausen, Stadt	8 968	8 973	8 911
Borken, Stadt	42 629	42 530	42 509
Bornheim, Stadt	48 321	48 326	48 173
Bottrop, krfr. Stadt	117 565	117 383	117 364
Brakel, Stadt	16 137	16 270	16 374
Breckerfeld, Stadt	8 943	8 938	8 913
Brilon, Stadt	25 451	25 417	25 501
Brüggen	15 745	15 708	15 681
Brühl, Stadt	44 126	44 397	44 144
Bünde, Stadt	45 187	45 521	45 712
Burbach	14 856	14 909	14 793
Büren, Stadt	21 515	21 556	21 513
Burscheid, Stadt	18 346	18 172	18 195
Castrop-Rauxel, Stadt	73 343	73 425	73 989
Coesfeld, Stadt	36 257	36 217	36 302
Dahlem	4 215	4 183	4 202
Datteln, Stadt	34 596	34 614	34 563
Delbrück, Stadt	31 989	31 949	31 943
Detmold, Stadt	74 254	74 388	74 353
Dinslaken, Stadt	67 373	67 525	67 489
Dörentrup	7 680	7 720	7 738
Dormagen, Stadt	64 340	64 335	64 177
Dorsten, Stadt	74 704	74 736	75 252
Dortmund, krfr. Stadt	588 250	587 010	586 600
Drensteinfurt, Stadt	15 556	15 542	15 532
Drolshagen, Stadt	11 783	11 779	11 824
Duisburg, krfr. Stadt	498 686	498 590	498 110
Dülmen, Stadt	46 657	46 590	46 507
Düren, Stadt	91 216	90 733	90 502
Düsseldorf, krfr. Stadt	621 877	619 294	617 280
Eitorf	18 749	18 727	18 671
Elsdorf, Stadt	21 807	21 663	21 539

Emmerich am Rhein, Stadt	30 961	30 748	30 845
Emsdetten, Stadt	36 029	36 012	36 151
Engelskirchen	19 298	19 272	19 349
Enger, Stadt	20 490	20 461	20 520
Ennepetal, Stadt	30 142	30 075	29 929
Ennigerloh, Stadt	19 810	19 829	19 841
Ense	12 162	12 213	12 239
Erfstadt, Stadt	50 010	49 801	49 647
Erkelenz, Stadt	43 206	43 364	43 392
Erkrath, Stadt	43 992	44 384	44 409
Erndtebrück	6 934	6 998	7 021
Erwitte, Stadt	16 065	16 045	16 023
Eschweiler, Stadt	56 482	56 385	56 207
Eslohe (Sauerland)	8 811	8 870	8 885
Espelkamp, Stadt	24 782	24 685	24 809
Essen, krfr. Stadt	582 760	583 109	583 393
Euskirchen, Stadt	58 381	57 975	57 715
Everswinkel	9 678	9 666	9 691
Extertal	11 069	11 091	11 217
Finnentrop	16 955	17 173	17 141
Frechen, Stadt	52 439	52 473	52 212
Freudenberg, Stadt	17 711	17 739	17 759
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20 760	20 766	20 843
Gangelt	12 576	12 446	12 383
Geilenkirchen, Stadt	27 470	27 214	27 106
Geldern, Stadt	33 730	33 836	33 819
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	259 645	260 654	260 305
Gescher, Stadt	17 254	17 205	17 253
Geseke, Stadt	21 422	21 343	21 183
Gevensberg, Stadt	30 701	30 695	30 910
Gladbeck, Stadt	75 610	75 687	75 689
Goch, Stadt	34 205	33 825	33 618
Grefrath	14 753	14 802	14 798
Greven, Stadt	37 753	37 692	37 502
Grevenbroich, Stadt	63 743	63 620	63 204
Gronau (Westf.), Stadt	48 321	48 072	47 671
Gummersbach, Stadt	50 952	50 688	50 497
Gütersloh, Stadt	100 861	100 194	99 315
Haan, Stadt	30 406	30 484	30 483
Hagen, krfr. Stadt	188 686	188 814	187 730
Halle (Westf.), Stadt	21 577	21 640	21 713
Hallenberg, Stadt	4 465	4 486	4 485
Haltern am See, Stadt	37 850	38 013	37 977
Halver, Stadt	16 083	16 106	16 128
Hamm, krfr. Stadt	179 916	179 111	179 185



Hamminkeln, Stadt	26 858	26 739	26 709
Harsewinkel, Stadt	25 163	25 147	25 012
Hattingen, Stadt	54 438	54 562	54 628
Havixbeck	11 943	11 829	11 732
Heek	8 653	8 681	8 563
Heiden	8 218	8 187	8 182
Heiligenhaus, Stadt	26 345	26 335	26 132
Heimbach, Stadt	4 328	4 333	4 319
Heinsberg, Stadt	42 236	41 946	41 673
Hellenthal	7 863	7 895	7 929
Hemer, Stadt	34 062	34 080	34 016
Hennef (Sieg), Stadt	47 290	47 339	47 293
Herdecke, Stadt	22 755	22 733	22 836
Herford, Stadt	66 638	66 608	66 923
Herne, krfr. Stadt	156 449	156 374	156 490
Herscheid	6 954	6 977	7 052
Herten, Stadt	61 821	61 791	61 669
Herzebrock-Clarholz	16 004	15 847	15 914
Herzogenrath, Stadt	46 375	46 402	46 462
Hiddenhausen	19 705	19 767	19 622
Hilchenbach, Stadt	14 801	14 906	14 949
Hilden, Stadt	55 625	55 764	55 817
Hille	15 374	15 445	15 620
Holzwickede	17 076	17 118	17 083
Hopsten	7 650	7 599	7 600
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 263	17 178	17 206
Hörstel, Stadt	20 344	20 141	20 093
Horstmar, Stadt	6 545	6 551	6 420
Hövelhof	16 281	16 294	16 258
Höxter, Stadt	28 808	28 824	29 112
Hückelhoven, Stadt	40 245	39 931	39 585
Hückeswagen, Stadt	14 958	15 060	15 058
Hüllhorst	13 032	13 026	12 995
Hünxe	13 598	13 567	13 590
Hürtgenwald	8 700	8 706	8 644
Hürth, Stadt	59 731	60 189	59 762
Ibbenbüren, Stadt	51 822	51 904	52 037
Inden	7 397	7 421	7 426
Iserlohn, Stadt	92 174	92 666	92 928
Isselburg, Stadt	10 636	10 692	10 713
Issum	11 977	11 937	11 966
Jüchen	23 294	23 337	23 261
Jülich, Stadt	32 653	32 632	32 505
Kaarst, Stadt	43 493	43 433	43 216
Kalkar, Stadt	13 884	13 902	13 868

Kall	11 191	11 264	11 183
Kalletal	13 471	13 605	13 638
Kamen, Stadt	43 023	42 971	43 275
Kamp-Lintfort, Stadt	37 596	37 391	37 346
Kempen, Stadt	34 514	34 597	34 711
Kerken <sup>1)</sup>	12 548	12 524	12 458
Kerpen, Stadt	66 702	66 206	65 420
Kevelaer, Stadt	28 087	28 021	28 162
Kierspe, Stadt	16 119	16 137	16 210
Kirchhudem	11 485	11 564	11 617
Kirchlengern	16 023	16 029	16 074
Kleve, Stadt	52 388	51 845	51 320
Köln, krfr. Stadt	1 087 863	1 085 664	1 080 394
Königswinter, Stadt	41 277	41 243	41 050
Korschenbroich, Stadt	33 251	33 066	33 063
Kranenburg	10 719	10 632	10 576
Krefeld, krfr. Stadt	227 417	227 020	226 699
Kreuzau	17 444	17 532	17 582
Kreuztal, Stadt	31 122	31 187	31 017
Kürten	19 662	19 768	19 855
Ladbergen	6 688	6 705	6 591
Laer	6 744	6 799	6 768
Lage, Stadt	34 858	35 047	35 166
Langenberg	8 619	8 597	8 482
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 178	58 927	58 698
Langerwehe	14 028	14 020	13 986
Legden	7 326	7 314	7 295
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 000	28 031	28 166
Lemgo, Stadt	40 619	40 696	40 871
Lengerich, Stadt	22 660	22 641	22 626
Lennestadt, Stadt	25 308	25 503	25 638
Leopoldshöhe	16 263	16 282	16 317
Leverkusen, krfr. Stadt	163 729	163 838	163 577
Lichtenau, Stadt	10 570	10 632	10 577
Lienen	8 604	8 527	8 535
Lindlar	21 315	21 396	21 513
Linnich, Stadt	12 662	12 593	12 484
Lippetal	11 894	11 871	11 914
Lippstadt, Stadt	67 952	67 901	67 936
Lohmar, Stadt	30 453	30 363	30 451
Löhne, Stadt	39 915	39 697	39 867
Lotte	14 095	14 135	14 121
Lübbecke, Stadt	25 541	25 490	25 499
Lüdenscheid, Stadt	72 313	72 611	72 894
Lüdinghausen, Stadt	24 822	24 590	24 550

Lügde, Stadt	9 390	9 448	9 572
Lünen, Stadt	86 348	86 449	86 465
Marienheide	13 522	13 552	13 596
Marienmünster, Stadt	4 902	4 962	5 012
Marl, Stadt	84 067	83 941	83 695
Marsberg, Stadt	19 540	19 640	19 740
Mechernich, Stadt	27 714	27 598	27 350
Meckenheim, Stadt	24 817	24 684	24 661
Medebach, Stadt	8 000	8 055	7 976
Meerbusch, Stadt	56 415	56 189	55 548
Meinerzhagen, Stadt	20 367	20 397	20 406
Menden (Sauerland), Stadt	52 608	52 912	53 046
Merzenich	9 885	9 778	9 733
Meschede, Stadt	29 786	29 921	30 086
Metelen	6 360	6 350	6 375
Mettingen	11 828	11 883	11 856
Mettmann, Stadt	38 757	38 829	38 789
Minden, Stadt	81 716	81 682	81 698
Moers, Stadt	103 902	103 725	103 949
Möhnesee	11 722	11 620	11 567
Mönchengladbach, krfr. Stadt	261 034	261 454	262 188
Monheim am Rhein, Stadt	40 948	40 645	40 598
Monschau, Stadt	11 693	11 726	11 649
Morsbach	10 138	10 210	10 276
Much	14 412	14 374	14 319
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	170 632	170 880	171 265
Münster, krfr. Stadt	315 293	314 319	313 559
Nachrodt-Wiblingwerde	6 546	6 573	6 575
Netphen, Stadt	23 081	23 130	23 297
Nettersheim	7 491	7 467	7 395
Nettetal, Stadt	42 496	42 493	42 265
Neuenkirchen	13 887	13 905	13 856
Neuenrade, Stadt	11 889	11 982	11 963
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 187	26 982	26 990
Neunkirchen	13 165	13 406	13 424
Neunkirchen-Seelscheid	19 679	19 659	19 758
Neuss, Stadt	153 896	153 796	153 810
Nideggen, Stadt	10 001	9 945	9 855
Niederkassel, Stadt	38 667	38 218	38 057
Niederkrüchten	15 557	15 550	15 218
Niederzier	14 113	14 033	13 920
Nieheim, Stadt	6 084	6 093	6 177
Nordkirchen	10 111	10 063	9 941
Nordwalde	9 640	9 584	9 439
Nörvenich	10 572	10 459	10 447

Nottuln	19 619	19 557	19 590
Nümbrecht	17 001	16 985	16 912
Oberhausen, krfr. Stadt	210 764	210 829	211 422
Ochtrup, Stadt	19 662	19 636	19 608
Odenthal	14 967	15 020	15 068
Oelde, Stadt	29 238	29 326	29 209
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 421	31 442	31 378
Oerlinghausen, Stadt	17 142	17 286	17 530
Olfen, Stadt	12 923	12 846	12 674
Olpe, Stadt	24 551	24 688	24 459
Olsberg, Stadt	14 430	14 489	14 634
Ostbevern	11 007	10 982	10 926
Overath, Stadt	27 100	27 040	27 062
Paderborn, Stadt	151 633	150 580	149 075
Petershagen, Stadt	25 119	25 168	25 131
Plettenberg, Stadt	25 237	25 318	25 414
Porta Westfalica, Stadt	35 631	35 671	35 660
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 188	12 289	12 355
Pulheim, Stadt	54 194	54 071	53 900
Radevormwald, Stadt	21 919	22 107	22 428
Raesfeld	11 431	11 368	11 350
Rahden, Stadt	15 402	15 441	15 480
Ratingen, Stadt	87 520	87 297	87 226
Recke	11 376	11 371	11 331
Recklinghausen, Stadt	111 397	112 267	113 360
Rees, Stadt	21 100	20 972	21 137
Reichshof	18 600	18 655	18 694
Reken	14 888	14 815	14 670
Remscheid, krfr. Stadt	111 338	110 994	110 584
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 644	48 505	48 685
Rhede, Stadt	19 299	19 328	19 165
Rheinbach, Stadt	26 986	27 063	27 124
Rheinberg, Stadt	30 854	31 097	31 195
Rheine, Stadt	76 218	76 107	76 018
Rheurdt	6 515	6 589	6 627
Rietberg, Stadt	29 545	29 466	29 432
Rödinghausen	9 758	9 784	9 800
Roetgen	8 648	8 640	8 625
Rommerskirchen	13 298	13 231	13 129
Rosendahl	10 754	10 806	10 716
Rösrath, Stadt	28 631	28 693	28 666
Ruppichterath	10 420	10 408	10 449
Rüthen, Stadt	10 826	10 957	10 905
Saerbeck	7 091	7 139	7 128
Salzkotten, Stadt	24 956	25 062	25 159

Sankt Augustin, Stadt	55 847	55 767	55 873
Sassenberg, Stadt	14 193	14 260	14 279
Schalksmühle	10 294	10 341	10 388
Schermbeck	13 602	13 599	13 672
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 344	8 475	8 541
Schlangen	9 259	9 261	9 286
Schleiden, Stadt	13 128	13 053	13 193
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 872	26 776	26 772
Schmallenberg, Stadt	24 852	24 869	24 965
Schöppingen	6 868	6 820	7 066
Schwalmtal	18 969	18 982	19 009
Schwelm, Stadt	28 537	28 542	28 478
Schwerte, Stadt	46 195	46 340	46 641
Selfkant	10 137	10 089	10 075
Selm, Stadt	25 925	26 011	25 811
Senden	20 409	20 493	20 521
Sendenhorst, Stadt	13 193	13 157	13 202
Siegburg, Stadt	41 554	41 463	41 326
Siegen, Stadt	102 770	102 836	102 337
Simmerath	15 404	15 377	15 281
Soest, Stadt	47 514	47 460	47 376
Solingen, krfr. Stadt	159 245	159 360	158 803
Sonsbeck	8 673	8 675	8 736
Spenge, Stadt	14 482	14 487	14 475
Sprockhövel, Stadt	24 739	24 747	24 783
Stadtlohn, Stadt	20 283	20 322	20 367
Steinfurt, Stadt	34 325	34 084	33 915
Steinhagen	20 614	20 698	20 715
Steinheim, Stadt	12 528	12 657	12 760
Stemwede	13 020	13 111	13 213
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 466	56 792	56 751
Straelen, Stadt	16 257	16 114	16 020
Südlohn	9 262	9 249	9 143
Sundern (Sauerland), Stadt	27 725	27 802	27 871
Swisttal	18 749	18 618	18 558
Tecklenburg, Stadt	9 070	9 145	9 018
Telgte, Stadt	19 911	19 925	19 716
Titz	8 455	8 361	8 329
Tönisvorst, Stadt	29 336	29 306	29 286
Troisdorf, Stadt	74 953	74 903	74 870
Übach-Palenberg, Stadt	24 044	24 081	24 083
Udem	8 224	8 281	8 188
Unna, Stadt <sup>1)</sup>	58 936	58 633	57 158
Velbert, Stadt	81 842	81 984	82 061

Velen, Stadt	13 107	13 130	12 989
Verl, Stadt	25 318	25 498	25 356
Versmold, Stadt	21 603	21 468	21 472
Vettweiß	9 397	9 369	9 280
Viersen, Stadt	77 102	76 905	76 586
Vlotho, Stadt	18 380	18 429	18 546
Voerde (Niederrhein), Stadt	36 017	35 999	36 268
Vreden, Stadt	22 670	22 641	22 561
Wachtberg	20 485	20 414	20 251
Wachtendonk	8 129	8 118	8 197
Wadersloh	12 654	12 397	12 356
Waldbröl, Stadt	19 553	19 543	19 415
Waldfeucht	8 842	8 784	8 745
Waltrop, Stadt	29 328	29 345	29 252
Warburg, Stadt	23 076	23 079	23 128
Warendorf, Stadt	37 157	37 226	37 242
Warstein, Stadt	24 643	24 842	24 898
Wassenberg, Stadt	18 630	18 292	18 143
Weeze	10 786	10 697	11 409
Wegberg, Stadt	28 169	28 175	27 921
Weilerswist	17 633	17 619	17 500
Welper	11 833	11 940	12 009
Wenden	19 609	19 701	19 794
Werdohl, Stadt	17 657	17 737	17 833
Werl, Stadt	30 767	30 772	30 782
Wermelskirchen, Stadt	34 719	34 765	34 705
Werne, Stadt	29 717	29 662	29 721
Werther (Westf.), Stadt	11 150	11 274	11 270
Wesel, Stadt	60 230	60 357	60 496
Wesseling, Stadt	36 347	36 146	35 955
Westerkappeln	11 241	11 182	11 155
Wetter (Ruhr), Stadt	27 392	27 441	27 628
Wettringen	8 261	8 226	8 140
Wickede (Ruhr)	12 682	12 595	12 506
Wiehl, Stadt	25 161	25 135	25 152
Willebadessen, Stadt	8 111	8 142	8 227
Willich, Stadt	50 391	50 592	51 179
Wilnsdorf	20 086	20 088	20 244
Windeck	18 730	18 773	18 937
Winterberg, Stadt	12 638	12 611	12 756
Wipperfürth, Stadt	20 963	21 003	21 202
Witten, Stadt	96 459	96 563	96 565
Wülfrath, Stadt	20 957	21 035	21 196
Wuppertal, krfr. Stadt	355 100	354 382	353 590
Würselen, Stadt	38 756	38 712	38 934

Xanten, Stadt	21 607	21 690	21 614
Zülpich, Stadt	20 332	20 174	20 001

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

André Kuper  
Präsident